

RICHTLINIE 2004/59/EG DER KOMMISSION**vom 23. April 2004****zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalte von Bromopropylat****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20. November 2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen ⁽²⁾ dürfen bestimmte Mitgliedstaaten die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommene Wirkstoffe enthalten, bis 30. Juni 2007 fortbestehen lassen.
- (2) Die Rückstandshöchstgehalte spiegeln den Einsatz der Mindestmenge an Schädlingsbekämpfungsmitteln wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Diese sind so zu verwenden, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung.
- (3) Ergibt die zugelassene Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine bestimmbar Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf dem Lebensmittel oder ist die Verwendung nicht zugelassen oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt oder werden in Drittländern Pflanzenschutzmittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können, und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.
- (4) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel müssen ständig überprüft werden. Sie können geändert werden, um neuen Verwendungen und neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen.

- (5) Der Kommission wurden im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG Informationen über wesentliche Verwendungen von Bromopropylat übermittelt. Diese Informationen bilden eine angemessene Grundlage für die Prüfung der Aufnahme durch die europäischen Verbraucher.
- (6) Die Zulassungen von Bromopropylat werden bis spätestens 31. Juli 2007 widerrufen. In Anbetracht der Zeit, die benötigt wird, bis die Rückstände von Bromopropylat aus der Nahrungsmittelkette verschwinden, ist es angezeigt, für diese wesentlichen Verwendungen vorläufige Rückstandshöchstgehalte festzusetzen, die bis spätestens 31. Dezember 2008 zu überprüfen sind.
- (7) Die lebenslange Verbrauchereexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die Rückstände von Bromopropylat enthalten können, wurde geprüft und bewertet. Berechnungen ergaben, dass die geänderten Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme zur Folge haben.
- (8) Die akute Verbrauchereexposition bei Aufnahme der einzelnen Lebensmittel, die Rückstände von Bromopropylat enthalten können, wurde geprüft und bewertet. Berechnungen ergaben, dass die geänderten Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung des Grenzwerts für die akute Exposition zur Folge haben.
- (9) Es ist daher angezeigt, die Rückstandshöchstgehalte für Bromopropylat zu ändern.
- (10) Die Richtlinie 90/642/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rückstandshöchstgehalte für Bromopropylat in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG werden durch diejenigen im Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

⁽¹⁾ ABl L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/2/EG der Kommission (ABl. L 14 vom 21.1.2004, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1336/2003 (ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 21).

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/20/EG der Kommission (ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 32).

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen spätestens 24. Oktober 2004 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab spätestens 25. Oktober 2004 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)
	Bromopropylat
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	
i) ZITRUSFRÜCHTE	2 (†)
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)	
Orangen	
Pampelmusen	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen)	0,05 (*)
Mandeln	
Paranüssen	
Kaschunüsse	
Maronen	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamia	
Pekannüsse	
Pinienkerne	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
iii) KERNOBST	2 (†)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)
	Bromopropylat
iv) STEINOBST	0,05 (*)
Aprikosen	
Kirschen	
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	
v) BEEREN UND KLEINOBST	
a) Tafel- und Keltertrauben	2 (†)
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (*)
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)	0,05 (*)
Brombeeren	
Taubereen	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (*)
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren (rot, schwarz, weiß)	
Stachelbeeren	
Sonstige	
e) Wildbeeren und Wildfrüchte	0,05 (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	0,05 (*)
Avocados	
Bananen	
Datteln	
Feigen	
Kiwis	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)
	Bromopropylat
Kumquats	
Litchis	
Mangos	
Oliven	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Papaya	
Sonstige	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,05 (*)
Rote Rüben	
Karotten und Möhren	
Knollensellerie	
Meerrettich	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Rettich und Radieschen	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln	
Kohlrüben	
Weißer Rüben	
Yamswurzeln	
Sonstige	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (*)
Knoblauch	
Speisezwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)
	Bromopropylat
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanaceen	
Tomaten	1 (†)
Paprika	
Auberginen	
Sonstige	0,05 (*)
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	0,05 (*)
Gurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	0,05 (*)
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuckermais	0,05 (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (*)
a) Blumenkohle	
Brokkoli (einschließlich Calabrese)	
Blumenkohl	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl	
Kopfkohl	
Sonstige	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	
d) Kohlrabi	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)
	Bromopropylat
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,05 (*)
a) Salate und Ähnliches	
Kresse	
Feldsalat	
Salat	
Endivien	
Sonstige	
b) Spinat und Ähnliches	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Sonstige	
vi) HÜLSENFÜCHTE (frisch)	
Bohnen (mit Hülsen)	1 (!)
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	0,05 (*)
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	0,05 (*)
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)
	Bromopropylat
Artischocken	
Porree	
Rhabarber	
Sonstige	
viii) PILZE	0,05 (*)
a) Zuchtpilze	
b) Wildwachsende Pilze	
3. HÜLSENFÜCHTE	0,05 (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Sonstige	
4. ÖLSAATEN	0,1 (*)
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamens	
Sonstige	
5. KARTOFFELN	0,05 (*)
Frühkartoffeln	
Lagerkartoffeln	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)
	Bromopropylat
6. TEE (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*)
7. HOPFEN (getrocknet, einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver)	0,1 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(†) Bis 31. Dezember 2008 festgesetzter vorläufiger Rückstandshöchstgehalt, um gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 einer wesentlichen Anwendung Rechnung zu tragen"